

Wahlbekanntmachung

Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Direktwahl eines Bürgermeisters / einer Bürgermeisterin am 26.05.2019 im Flecken Coppenbrügge

Nach § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), ist für das Wahlgebiet des Flecken Coppenbrügge ein Wahlausschuss zu bilden. Den Vorsitz führt die Wahlleitung. Sie beruft sechs weitere Mitglieder auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes.

Gemäß § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) werden die im Wahlgebiet des Flecken Coppenbrügge vertretenen Parteien und Wählergruppen hiermit aufgefordert

bis zum 17.01.2019

Wahlberechtigte des Wahlgebietes als weitere Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses vorzuschlagen.

Ich weise darauf hin, dass gem. § 13 Abs. 2 und 3 NKWG Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge keine Mitglieder des Gemeindewahlausschusses sein können.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden.

Die Vorschläge sind schriftlich an den Flecken Coppenbrügge, Wahlamt, Schloßstraße 14, 31863 Coppenbrügge, zu richten.

Coppenbrügge, 17.12.2018

Der stellv. Gemeindewahlleiter

Jens-U. Schaper